
Stadtbetrieb Wetter (Ruhr)

Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr)

Öffentliche Bekanntmachung



18. Änderungssatzung vom 09.12.2025 zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vom 19.12.2005 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), in der jeweils geltenden Fassung,
- in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 09.12.2025 folgende 18. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 -Die Gebühr beträgt im Einzelnen- die nachfolgenden Ziffern werden wie folgt neu gefasst:

1. Restabfallbehälter, Regelgebühr (26 Abfuhr)

a)	60 l	176,02 EUR
b)	80 l	234,78 EUR
c)	120 l	352,04 EUR
d)	240 l	704,34 EUR
e)	770 l	2.259,66 EUR
f)	1.100 l	3.228,16 EUR

2. Erstattung je Restabfall-Minderabfuhr, maximal 13

a)	60 l	2,69 EUR
b)	80 l	3,58 EUR
c)	120 l	5,38 EUR
d)	240 l	10,75 EUR
e)	770 l	34,49 EUR
f)	1.100 l	49,27 EUR

3. Bioabfallbehälter

a)	60 l	58,68 EUR
b)	80 l	78,36 EUR
c)	120 l	117,36 EUR
d)	240 l	234,72 EUR

4. Abfallgefäß für Veranstaltungen

		je Behälter
a)	240-l	27,00 €
b)	1.100-l	85,00 €
c)	Fahrtkostenpauschale pro Veranstaltung	
Im Umfang von:		
1 - 10 240-l-Behältern bzw.		
1 - 4 1.100-l-Behältern	78,00 €	

5. Vollservice

		Transportweg	Jahr
a)	60 l, 80 l, 120 l oder 240 l-Rest-/Bioabfallbehälter	bis 15 m bis 35 m	45,00 EUR 76,00 EUR
b)	770 l oder 1.100 l-Restabfallbehälter	bis 15 m bis 35 m	87,00 EUR 144,00 EUR
c)	120 l oder 240 l-Papierbehälter	bis 15 m bis 35 m	29,00 EUR 46,00 EUR
d)	770 l oder 1.100 l-Papierbehälter	bis 15 m bis 35 m	50,00 EUR 80,00 EUR

6. Sonder-Einzelleerung bei Fehlbefüllung

a)	60 l-Behälter	52,00 EUR
b)	80 l-Behälter	54,00 EUR
c)	120 l-Behälter	59,00 EUR
d)	240 l-Behälter	73,00 EUR
e)	770 l-Behälter	138,00 EUR
f)	1.100 l-Behälter	178,00 EUR

7. Wöchentliche Restabfall-Leerung bei stärkerem Anfall von Abfall

	Behälter / Leerung
a)	770 l-Behälter
b)	1.100 l-Behälter

8. Nachleerung

je Behälter pro Leerung	38,50 EUR
-------------------------	-----------

9. Sperrgut

Heraustrage-Service - nur in Verbindung mit Abholung-	60,00 EUR je angefangene halbe Stunde
---	--

Bei Anlieferung

Anlieferung mit

PKW, Kombi, Geländewagen / Pickup / SUV / Familien-Personentransporter (mit Sitzbänken) / Anhänger 1-achsig ohne Aufbau, maximal 2 m ³	12,00 EUR
--	-----------

Pickup, Anhänger 1-achsig mit Aufbau, Anhänger 2-achsig ohne Aufbau, maximal 4 m ³	48,00 EUR
--	-----------

Transporter bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht Anhänger 2-achsig mit Aufbau	96,00 EUR
--	-----------

Transporter über 2,8 t bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	168,00 EUR
--	------------

10. Grünabfall

Anlieferung mit

Transporter über 2,8 t bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	80,00 EUR
--	-----------

12. Sonderdienste / Sondertermine – auf Bestellung –

Container für Mischabfälle innerhalb 48 Stunden

Containergestellung 5 cbm, 12 cbm oder 16 cbm zzgl. Entsorgungsgebühr nach Gewicht	102,00 EUR + aktuelle Gebühr EN-Kreis
--	---

Container für Grünabfälle innerhalb 48 Stunden

Containergestellung 5 cbm, 12 cbm oder 16 cbm zzgl. Entsorgungsgebühr nach Gewicht	102,00 EUR + aktuelle Gebühr EN-Kreis
--	---

13. Big Bag-Service – wird ersatzlos gestrichen, so dass sich die Nummerierung im Folgenden anpasst.

Artikel 2

Diese 18. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 09.12.2025 beschlossene 18. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) - AöR der Stadt Wetter (Ruhr) - vom 19.12.2005 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z.Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 09.12.2025

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)

gez.

Hans-Günter Draht

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter www.stadt-wetter.de veröffentlicht.